



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
11. Februar 2020

Resolution 2509 (2020)

**verabschiedet auf der 8719. Sitzung des Sicherheitsrats
am 11. Februar 2020**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf das Waffenembargo, das Reiseverbot, die Einfrierung von Vermögenswerten und die Maßnahmen betreffend die rechtswidrige Ausfuhr von Erdöl, die mit den Resolutionen [1970 \(2011\)](#) und [2146 \(2014\)](#) verhängt und geändert und mit späteren Resolutionen, einschließlich der Resolutionen [2441 \(2018\)](#) und [2473 \(2019\)](#), geändert wurden, sowie darauf, dass das Mandat der Sachverständigengruppe nach Ziffer 24 der Resolution [1973 \(2011\)](#), das mit späteren Resolutionen geändert wurde, mit Resolution [2441 \(2018\)](#) bis zum 15. Februar 2020 verlängert wurde,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

mit dem erneuten Ersuchen an alle Mitgliedstaaten, die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zu unterstützen, und *mit der erneuten Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, ihren Einfluss bei den Parteien geltend zu machen, um eine Waffenruhe und einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess unter libyscher Führungs- und Eigenverantwortung zu erwirken,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die bestehenden Maßnahmen vollständig umgesetzt werden und Verstöße dem Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen gemeldet werden, und in dieser Hinsicht daran *erinnernd*, dass Personen und Einrichtungen, die Handlungen begehen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen, für zielgerichtete Sanktionen benannt werden können,

erneut erklärend, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, einhalten müssen, und *betonend*, wie wichtig es ist, diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, einschließlich der an gezielten Angriffen auf die Zivilbevölkerung Beteiligten, zur Rechenschaft zu ziehen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die unerlaubte Ausfuhr von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, aus Libyen die Regierung der nationalen Eintracht und die Nationale Erdölgesellschaft untergräbt und eine Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Libyens darstellt, und *mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den

20-02070 (G)



Meldungen über die unerlaubte Einfuhr von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, nach Libyen;

daran erinnernd, dass die Bereitstellung von Unterstützung für bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke durch die illegale Ausbeutung von Rohöl oder anderen natürlichen Ressourcen in Libyen eine den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Libyens bedrohende Handlung darstellen kann,

ferner mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über Aktivitäten, die die Unversehrtheit und Einheit der libyschen staatlichen Finanzinstitutionen und der Nationalen Erdölgesellschaft beeinträchtigen könnten, und *betonend*, dass die Regierung der nationalen Eintracht umgehend die alleinige und wirksame Aufsicht über die Nationale Erdölgesellschaft, die Zentralbank Libyens und den Staatsfonds Libyens ausüben muss, unbeschadet künftiger verfassungsrechtlicher Regelungen gemäß dem Libyschen politischen Abkommen,

unter Hinweis auf Resolution 2259 (2015), in der die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, die Parallelinstitutionen, die nicht Teil des Libyschen politischen Abkommens sind, wie darin festgelegt, nicht länger zu unterstützen und den offiziellen Kontakt mit ihnen einzustellen,

unter Hinweis darauf, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen 2292 (2016), 2357 (2017), 2420 (2018) und 2473 (2019), in denen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Waffenembargos die Genehmigung erteilt wird, während des durch die genannten Resolutionen festgelegten Zeitraums auf Hoher See vor der Küste Libyens Schiffe auf dem Weg nach oder aus Libyen zu überprüfen, die mutmaßlich unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial befördern, sowie diese Güter zu beschlagnahmen und zu entsorgen, mit der Maßgabe, dass sich die Mitgliedstaaten redlich um die Zustimmung des Flaggenstaats des betreffenden Schiffes bemühen, bevor sie Überprüfungen nach den genannten Resolutionen durchführen,

feststellend, dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Verhütung unerlaubter Ausfuhren von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte

1. *verurteilt* Versuche, unerlaubt Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, aus Libyen auszuführen, insbesondere durch Parallelinstitutionen, die nicht unter der Aufsicht der Regierung der nationalen Eintracht handeln;

2. *beschließt*, die mit Resolution 2146 (2014) erteilten Genehmigungen und verhängten Maßnahmen, die mit Ziffer 2 der Resolution 2441 (2018) geändert wurden, bis zum 30. April 2021 zu verlängern und den in Ziffer 11 der Resolution 2146 (2014) festgelegten Benennungszeitraum auf ein Jahr auszuweiten, welches vom Ausschuss verlängert werden kann;

3. *begrißt*, dass die Regierung der nationalen Eintracht eine Kontaktstelle benannt und dem Ausschuss nach Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) („der Ausschuss“) notifiziert hat, die für die Kommunikation mit dem Ausschuss in Bezug auf die Maßnahmen in Resolution 2146 (2014) verantwortlich ist, *ersucht* die Kontaktstelle *erneut*, den Ausschuss über alle Schiffe zu unterrichten, die unerlaubt aus Libyen ausgeführtes Erdöl, darunter Rohöl

und Erdölfertigprodukte, befördern, *fordert* die Regierung der nationalen Eintracht *nachdrücklich auf*, diesbezüglich eng mit der Nationalen Erdölgesellschaft zusammenzuarbeiten und dem Ausschuss regelmäßig aktuelle Informationen über die Häfen, Erdölfelder und Anlagen unter ihrer Kontrolle zu übermitteln und ihn über den Mechanismus zu informieren, der zur Zertifizierung legaler Ausfuhren von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, verwendet wird, und *ersucht* die Sachverständigengruppe, alle Informationen über die unerlaubte Ausfuhr von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, aus Libyen oder ihre unerlaubte Einfuhr nach Libyen genau zu verfolgen und dem Ausschuss zu melden;

4. *fordert* die Regierung der nationalen Eintracht *auf*, auf der Grundlage von Informationen über solche Ausfuhren oder versuchten Ausfuhren zunächst rasch mit dem Flaggenstaat des betreffenden Schiffes Verbindung aufzunehmen, um die Angelegenheit zu regeln, und *weist an*, alle in Betracht kommenden Mitgliedstaaten unverzüglich über Benachrichtigungen der Kontaktstelle der Regierung der nationalen Eintracht an den Ausschuss über Schiffe zu informieren, die unerlaubt aus Libyen ausgeführtes Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, befördern;

Wirksame Aufsicht über die Finanzinstitutionen

5. *ersucht* die Regierung der nationalen Eintracht, sobald sie die alleinige und wirksame Aufsicht über die Nationale Erdölgesellschaft, die Zentralbank Libyens und den Staatsfonds Libyens ausübt, dies dem Ausschuss zu bestätigen;

Waffenembargo

6. *fordert* die volle Einhaltung des Waffenembargos durch alle Mitgliedstaaten, *fordert ferner* alle Mitgliedstaaten *auf*, sich weder in den Konflikt einzumischen noch Maßnahmen zu treffen, die den Konflikt verschärfen, und *erklärt erneut*, dass Personen und Einrichtungen, die nach Feststellung des Ausschusses gegen die Bestimmungen der Resolution 1970 (2011), einschließlich des Waffenembargos, verstoßen oder anderen zu solchen Verstößen verholpen haben, gelistet werden können;

7. *fordert* die Regierung der nationalen Eintracht *auf*, die Durchführung des Waffenembargos zu verbessern, auch an allen Einreisepunkten, sobald sie die Aufsicht ausübt, und *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, bei diesen Anstrengungen zu kooperieren;

Reiseverbot und Einfrieren von Vermögenswerten

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, in denen benannte Personen und Einrichtungen ansässig sind, sowie diejenigen, in denen sich deren nach den Maßnahmen eingefrorene Vermögenswerte mutmaßlich befinden, *auf*, dem Ausschuss über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur effektiven Durchführung der Maßnahmen in Bezug auf Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten gegen alle Personen auf der Sanktionsliste unternommen haben;

9. *erklärt erneut*, dass alle Staaten im Einklang mit den in den Ziffern 15 und 16 der Resolution 1970 (2011) enthaltenen und mit Ziffer 11 der Resolution 2213 (2015), Ziffer 11 der Resolution 2362 (2017) und Ziffer 11 der Resolution 2441 (2018) geänderten Bestimmungen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um zu verhindern, dass irgendeine der von dem Ausschuss benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreist oder durch ihr Hoheitsgebiet reist, und *fordert* die Regierung der nationalen Eintracht *auf*, in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Staaten zu verstärken;

10. *bekräftigt* seine Absicht, dafür zu sorgen, dass die gemäß Ziffer 17 der Resolution 1970 (2011) eingefrorenen Vermögenswerte zu einem späteren Zeitpunkt dem liby-

schen Volk zu dessen Nutzen zur Verfügung gestellt werden, und *bekräftigt* unter Kenntnisnahme des als Dokument [S/2016/275](#) verteilten Schreibens die Bereitschaft des Sicherheitsrats, auf Ersuchen der Regierung der nationalen Eintracht gegebenenfalls Änderungen an der Einfrierung von Vermögenswerten zu prüfen;

Sachverständigengruppe

11. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe nach Ziffer 24 der Resolution [1973 \(2011\)](#), das mit den Resolutionen [2040 \(2012\)](#), [2146 \(2014\)](#), [2174 \(2014\)](#), [2213 \(2015\)](#) und [2441 \(2018\)](#) geändert wurde, bis zum 15. Mai 2021 zu verlängern, *beschließt*, dass die mandatsmäßigen Aufgaben der Sachverständigengruppe weiter der Festlegung in Resolution [2213 \(2015\)](#) entsprechen und auch für die in dieser Resolution aktualisierten Maßnahmen gelten, und *bekundet* seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 15. April 2021 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen;

12. *beschließt*, dass die Sachverständigengruppe dem Rat spätestens am 15. September 2020 einen Zwischenbericht über ihre Arbeit und, nach Erörterung mit dem Ausschuss, spätestens am 15. März 2021 einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorlegt;

13. *legt* allen Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL), und anderen interessierten Parteien *eindringlich nahe*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie ihnen alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen [1970 \(2011\)](#), [1973 \(2011\)](#), [2146 \(2014\)](#) und [2174 \(2014\)](#) beschlossenen und in den Resolutionen [2009 \(2011\)](#), [2040 \(2012\)](#), [2095 \(2013\)](#), [2144 \(2014\)](#), [2213 \(2015\)](#), [2278 \(2016\)](#), [2292 \(2016\)](#), [2357 \(2017\)](#), [2362 \(2017\)](#), [2420 \(2018\)](#), [2441 \(2018\)](#), [2473 \(2019\)](#) sowie in dieser Resolution geänderten Maßnahmen übermitteln, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, und *fordert* die UNSMIL und die Regierung der nationalen Eintracht *auf*, die Untersuchungstätigkeit der Sachverständigengruppe innerhalb Libyens zu unterstützen, namentlich indem sie nach Bedarf Informationen weitergeben, die Durchreise erleichtern und Zugang zu Lagereinrichtungen für Waffen gewähren;

14. *fordert* alle Parteien und alle Staaten *auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe zu gewährleisten, und *fordert ferner* alle Parteien und alle Staaten, namentlich Libyen und die Länder der Region, *auf*, ungehinderten und sofortigen Zugang zu gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

15. *bekräftigt* seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, sowie seine Bereitschaft, das Mandat der UNSMIL und der Sachverständigengruppe zu überprüfen, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen in Libyen erforderlich sein sollte;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.